

Haftung Des Motorfahrzeughalters Nach Dem Türkischen Recht Unter Besonderer Berücksichtigung Der Gefälligkeitsfahrt

*Asst. Prof. Dr. Bilgehan Çetiner**

I. Einleitung

Jedes Jahr reisen insbesondere im Sommer tausende Turken aus den europäischen Ländern in die Türkei mit ihren eigenen Fahrzeugen ein. Da die Fahrt im meisten Fällen mehrere Tage dauern, fahren sie aus Müdigkeit und Ungeduld auf den Strassen nachlässig und verwickeln sie in mehrere Verkehrsunfälle. Bei diesen Unfällen sind Menschen getötet und/oder verletzt, wobei manche davon sich als Fahrgast oder Familienangehörige im Fahrzeug befinden, als der Unfall erieignet sich. Es ist daher von grosser Bedeutung, die Haftungsbestimmungen- und Voraussetzungen für den Schaden dieser Personen richtig und genau festzustellen.

II. Die Ersatzpflichtige bei einem Verkehrsunfall

1. Die Haftung des Motorfahrzeughalters nach KTK

a. Allgemein

Die Haftpflicht des Motorfahrzeughalters ist im Art. 85/1 KTK¹ geregelt,

* Asst. Prof. Dr., An der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul

¹ Das Gesetz über den Strassenverkehr, Nr. 2918 (abgekürzt als KTK), hat weitgehend die Regelungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Strassenverkehrs vom 19.12.1958 übernommen.

“Wird durch den Betrieb eines Motorfahrzeuges ein Mensch getötet oder verletzt oder Sachschaden verursacht, so haften der Halter und der Betrieb, unter dessen Firmenzeichen oder Firmennamen oder durch dessen Tickets das Fahrzeug betrieben wird, für den daraus entstandenen Schaden zusammen und solidarisch.”

Die Haftung des Motorfahrzeughalters ist im Art. 85/1 KTK als Gefährdungshaftung ausgestaltet. Sie knüpft an die vom Betrieb eines Motorfahrzeugs ausgehende Gefahr an; auf eine Verschulden oder auch nur objektiv verkehrswidriges Verhalten kommt es nicht an. Wenngleich der Halter den Unfall verschuldet hat, bleibt der prinzipielle Vorrang des Gefährdungshaftungsprinzips gegenüber dem Verschuldensprinzip gewahrt.²

Die Haftung nach Art. 85/1 besteht nur für das Fahrzeug, das auf öffentlichen Strassen verkehrt (Art. 1 und 2 KTK). Im Art. 3 KTK sind die *“Strassen, als Landstreifen, Brücke und Gelände, die dem Verkehr und dem gemeinen Gebrauch dienen”* definiert. Es ist damit klar gemacht, dass die Öffentlichkeit des Unfallortes eine der Voraussetzungen für die Anwendung der Haftpflicht- und Versicherungsbestimmungen des KTK darstellt.

b. Die einzelnen Haftungsvoraussetzungen

Die Haftpflichtbestimmungen des KTK (Art. 85 ff.) sind anwendbar auf Unfälle, die durch den Betrieb von Motorfahrzeugen verursacht werden. Anders als im deutschen oder schweizerischen Recht, enthält das KTK keine Legaldefinition für den Begriff *“Motorfahrzeug”*.

Wie früher bemerkt, lehnt sich das KTK, ungeachtet unerheblicher Umformulierungen, an das schweizerische Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 19.12.1958 an. Das *“Motorfahrzeug”* wird daher in der Lehre genauso wie bei SVG 7 I als *“jedes Fahrzeug mit eigenem Antrieb, durch den es auf dem Erdboden unabhängig von Schienen fortbewegt wird”*

² Oğuzman/Öz, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2009, s. 631; Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, s. 682 vd.

definiert³. Unter den Begriff des Motorfahrzeugs fallen dann im Normalfall die Wagen, Busse, Lastkraftwagen usw.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Schaden “bei dem Betrieb” des Motorfahrzeugs entstanden ist. Nach der herrschenden Meinung in der Lehre ist unter dem Betrieb des Fahrzeugs das Einwirkenlassen der bestimmungsmässigen Triebkräfte des Fahrzeugs zum Zweck bestimmungsmässiger Bewegung zu verstehen⁴. Ausserdem greift die Haftung nach Art. 85/1 nur ein, wenn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt wurde.

c. Die Haltereigenschaft

Die Pflicht zum Ersatz des beim Betrieb eines Fahrzeugs entstandenen Schadens trifft diejenige Person, die im Augenblick des Unfalls Halter des Fahrzeugs war. Bei einer Gefälligkeitsfahrt wird dies der Halter, der den Unfall mitverursacht hat.

Nach Art. 3 KTK bedeutet “Halter eines Fahrzeugs” *“die Person, die Eigentümer des Fahrzeugs ist oder bei einem Kauf mit Eigentumsvorbehalt-klausel im Register als Käufer bezeichnet wurde oder bei langfristiger Miete, Ausleihe oder Verpfändung des Fahrzeugs, Mieter, Ausleiher oder Pfandnehmer des Fahrzeugs ist. Wird jedoch von der betreffenden Person dargelegt und bewiesen, dass jemand anders das Fahrzeug auf dessen eigene Rechnung und Gefahr betreibt und über dieses die tatsächliche Verfügung besitzt, gilt dieses als Halter.”*

Somit wird nicht allein auf das Eigentum abgestellt, wenn auch die meisten Halter Eigentümer der von ihnen gehaltenen Fahrzeuge sein werden. Nach Art. 3 KTK ist der “Eigentümer des Fahrzeugs” derjenige, auf dessen Namen ein Fahrzeugausweis, ein Eigentüternachweis oder eine Kaufbescheinigung ausgestellt werden⁵. In der grossen Mehrheit

³ Nomer, Motorlu Araç İşletenin Hukuki Sorumluluğu, İstanbul 1992, s. 7.

⁴ Tandoğan, Kusura Dayanmayan Sözleşme Dışı Sorumluluk, Ankara 1981, S. 240.

⁵ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altıp, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 1988, s. 716; Nomer, Motorlu Araç İşletenin Hukuki Sorumluluğu, İstanbul 1992, s. 16.

der Fälle die Person, auf deren Namen der Fahrzeugausweis lautet, auch Halter in haftpflichtiger Hinsicht ist. Demnach liefert der Fahrzeugausweis ein aus der Erfahrung gewonnenes Indiz dafür, wer nach Art 85 ff. KTK belangbar sei.

2. Haftung des Halters gemäss Art. 41 OR

Erweist sich in einem Fall, dass die Fahrt gefälligkeitshalber unternommen wurde, so bestimmt sich die Haftung des Halters, der den Fahrgast mitgeführt hat, nach Art. 41 OR.

Nach Art. 87/1 KTK,

“Ist der Verletzte oder Getötete aus Gefälligkeit unentgeltlich mitgeführt worden oder war ihm das Fahrzeug aus Gefälligkeit unentgeltlich überlassen, so richten sich die Haftung des Halters oder des Betriebs, für den der Halter arbeitet, und die Haftung für die Schaden des Motorfahrzeugs im Verhältnis zwischen dem Eigentümer und des Halters des Fahrzeugs nach den allgemeinen Haftungsregeln.”

Die Gefälligkeitsfahrt ist die Beförderung eines Fahrgastes mit dem Motorfahrzeug, auf dessen Betrieb der haftpflichtsbegründende Schaden zurückgeht. Die Fahrt muss gegenüber dem Geschädigten eine Gefälligkeit dargestellt haben. Dies trifft nur zu, wenn der Geschädigte nicht geschäftsmässig und unentgeltlich befördert wurde. Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist weit auszulegen. Unentgeltlich ist daher nicht nur eine Beförderung, bei der weder der Insasse noch eine andere Person irgendeine Gegenleistung erbringen muss, sondern auch jede Beförderung, bei der der Fahrgast an den Betriebskosten (Benzin, Öl usw.) beteiligt hat. Die Unentgeltlichkeit entfällt aber, wenn der Halter aus andern Gründen –z.B. wenn ein Arbeitgeber seinen Angestellten zum Arbeitsplatz führt– ein Interesse an der Fahrt hat oder wenn der Fahrgast mehr als die effektiven Kosten bezahlt. Die Gefälligkeit ist dagegen immer zu bejahen, wenn der Halter mit der Fahrt eine sittliche (z.B. unter Familienangehörigen) oder Freundespflicht im weitesten Sinne des Wortes erfüllt⁶.

⁶ İyimaya, Hatır Taşınması, Ankara 1990, s. 252 vd; De Wateeville, SJZ 29, 212; Oftinger/

Die Gefälligkeitsfahrt untersteht nach Art. 87/1 *nicht der Kausalhaftung* nach Art. 85 ff. KTK, sondern dem Regime der Verschuldenshaftung nach Art. 41 ff. OR, soweit es um die Haftung des Halters geht, in dessen Motorfahrzeug der Fahrgast mitgeführt wurde. Danach ist er zum Schadenersatz verpflichtet, soweit er mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit Schaden zugefügt hat. Das Verschulden muss sich auf die Verletzung der Rechtsgüter beziehen; es ist nicht erforderlich, dass der eingetretene Erfolg in seiner konkreter Form für den Verletzer vorhersehbar war; der Schaden muss ohnehin nicht vom Verschulden umfasst sein

Die Fahrlässigkeit grenzt sich vom Vorsatz dadurch ab, dass die Folge der Handlung nicht willensmässig herbeigeführt worden ist. Wer am Rechtsverkehr teilnimmt, muss sich darauf verlassen können, dass der andere Teilnehmer mit der für seine Tätigkeit erforderlichen Sorgfalt agiert. Das Zivilrecht unterscheidet zwei Arten der Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die übliche Sorgfalt nicht beachtet wurde. Die einfache Fahrlässigkeit liegt vor, wenn nicht die übliche Sorgfalt, aber die Sorgfalt einer Person, die besonders achtsam und vorsichtig agiert, nicht beachtet wurde. Eine grobe Sorgfaltspflichtverletzung wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären⁷.

Zu beachten ist dabei, dass Art. 53 OR im Hinblick auf das Verhältnis der Entscheidungen des Strafgerichts zu denjenigen des Zivilgerichts ein Grundprinzip vorschreibt:

„Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld, Urteilsfähigkeit oder Urteilsunfähigkeit ist der Richter an die Bestimmungen über strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit oder an eine Freisprechung durch das Strafgericht nicht gebunden.

Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.“

Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, B. II/2, Zurich 1989, s. 268;

⁷ Hatemi, Sözleşme Dışı Sorumluluk Hukuku, İstanbul 1994, s. 1994, § 7, N. 14.

Hat das Gericht über die Tat und den Täter rechtskräftig entschieden, so wird in der Lehre und der Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass derselbe Täter durch das Zivilgericht als Schädiger i.S.d. Art. 41 ff. OR angenommen werden kann⁸. Dagegen ist das Strafurteil bei der Beurteilung des Verschuldens und dessen Grad für den Zivilrichter nicht verbindlich⁹. Es ergibt sich aus dem Zweck der Bestimmung des Art. 53/2 OR von selber, dass die zivilrechtliche Verschuldensfrage vorab anhand von ihnen geprüft wird. In der türkischen Rechtsanwendung sieht man dagegen, dass die strafrechtliche Beurteilung des Verschuldens in meisten Fällen präjudiziert faktisch die Beurteilung des Verschuldens auch für Zivilrecht.

3. Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeughalters als Ersatzpflichtige

Das Obligatorium ist in Art 91 KTK wie folgt festgelegt:

„Die Halter müssen eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die die Haftpflicht des Halters nach Art. 85 deckt.“

Soweit die Haftung des Halters gemäss KTK geht, besteht grundsätzlich auch Haftung des Versicherers im Verhältnis zum Geschädigten. Schäden, die nach gemeinem Recht zu beurteilen sind, werden davon nicht erfasst.

Das Obligatorium der Haftpflichtversicherung unterliegt hinsichtlich der versicherungsgedeckten Ansprüche einigen Ausnahmen. Art. 92 KTK nimmt davon bestimmt umbeschriebene Ansprüche aus, für die zwar teilweise die Haftpflicht des Halters nach Art. 85/1 gilt, die aber nicht in die Versicherung eingeschlossen werden. Dies gilt im externen Verhältnis, d.h. diese Ausschlüsse können vom Versicherer dem Geschädigten, der ihn direkt belangt, entgegengehalten werden.

⁸ YHGK, 23.01.1985, 10-372/21 (YKD 1985/9, 1286); Y. 4. HD, 04.02.1992, 12957/959 (YKD 1992/5, 693).

⁹ Y. 15. HD, 01.10.2007, 7446/5841 (YKD 2008/10, 1986); Y. 17. HD, 16.10.2006, 4396/7881 (YKD 2007/6, 1135).

Im einzelnen sind folgende Ansprüche ausgeschlossen:

- a) Solche des Halters gegen die Personen, für die er nach diesem Gesetz verantwortlich ist,
- b) Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner Adoptivkindern und mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister,
- c) Ansprüche aus Sachschäden, für die der Halter nicht nach diesem Gesetz haftet,
- d) Ansprüche aus Unfällen bei Rennen oder Rennversuchen, für welche die nach Artikel 105/Abs. 3 vorgeschriebene Versicherung besteht,
- e) Schäden bei der Sache, die mit dem Fahrzeug befördert wird,
- f) Genugtuungsansprüche

Der Geschädigte kann sich mit den oben genannten Ansprüchen nur direkt an den Haftpflichtigen wenden.

Die Formulierung des Gesetzes, dass die Haftpflichtversicherung die Haftpflicht des Halters nach Art. 85 deckt, führt zu der Frage, wie es sich bei *Gefälligkeitsfahrt* mit den Ansprüchen des geschädigten Mitfahrers verhalte. Seit der Entscheidung vom 05. April 1995¹⁰ zieht der türkische Kassationshof hierzu die Bestimmungen der "*Allgemeine(n) Bedingungen der Haftpflichtversicherung des Motorfahrzeuges*" (*abgekürzt als AB*) heran. Es geht dabei um die Ausnahmefälle des Art. 3 AB, in denen der Geschädigte nicht an den Haftpflichtversicherer sondern an den Haftpflichtigen selbst wenden soll. Gemäss Art. 3/lit. 9 AB (a.F.)¹¹ sind die Ansprüche wegen Personenschaden des Fahrgastes, der bei einer Gefälligkeitsfahrt verletzt oder getötet worden ist, von der Versicherungspflicht ausgenommen.

¹⁰ HGK, 05.04.1995, 689 E., 274 K. (Karahasan, S. 1019)

¹¹ Diese Bestimmung wurde in den Allgemeinen Bedingungen der Haftpflichtversicherung des KTK vom 15. August 2003 ersatzlos gestrichen. Es besteht daher nunmehr keine Ausschlussklausel bezüglich der Gefälligkeitsfahrt.

Im Hinblick hierauf hat der türkische Kassationsgericht in Abkehr von der oben genannten Rechtsprechung die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs gegen den Haftpflichtversicherer in einer Entscheidung¹² mit der folgenden Begründung bejaht:

“Die Haftung des Beförderers bei einer Gefälligkeitshaftung ist auf das Verschuldensprinzip zurückzulegen. Danach trifft den Haftpflichtige eine mildere Haftung im Vergleich zu der Haftung des Halters. Das heisst, der Halter haftet für den Schaden des Fahrgastes, soweit er den Unfall verschuldet hat bzw. das Verschulden des Halters bewiesen wird. Da der Haftpflichtversicherer für den Schaden haftet, für den der versicherte Halter ohne Verschulden haftet, soll der Versicherer a priori auch für den Schaden haften, für den eine mildere, verschuldensabhängige Haftung des Halters vorgesehen wird.”

Dieser Entscheidung ist nicht zu folgen, da sie dem Sinn und Zweck des Gesetzes und der Haftpflichtversicherung nicht entspricht. Nach dem Wortlaut von Art. 91 KTK ist eindeutig, dass die Haftpflichtversicherung nur die Haftung des Halters nach Art 85/1 deckt. Diese Regelung schreibt somit eine Einschränkung hinsichtlich der Tragweite der Haftung des Haftpflichtversicherers vor. Der Versicherer hat immer dann kraft des Obligatoriums einzustehen, wenn und soweit die *Haftung* des Halters nach Art. 85/1 KTK besteht. Deren Beurteilung ist somit *präjudiziell* für die Leistungspflicht des Versicherers. Aus deren enger Fassung ergibt sich folglich, dass keine Versicherungsdeckung für den Schaden des Fahrgastes besteht, für den der Halter gemäss Art. 87/1 nach den gemeinen Haftungsregeln (Art. 41 ff. OR) haftet, nicht dagegen nach KTK. Was nicht unter Art. 85/1 fällt, wird von der Versicherung nicht erfasst, auch die Haftung nach Art. 41 ff. OR. Wo kraft ausdrücklicher Vorschrift die Haftung des Halters sich nicht nach KTK, sondern nach gemeinem Recht richtet, zessiert auch das Versicherungsobligatorium: so auch hinsichtlich der Schäden des Fahrgastes i.S.d. Art. 87/1 KTK.

¹² Y. 4. HD. 18.11.1998, T.5706 E. 9041 K (Karahasan, S. 1020)

III. Schadensberechnung

1. Allgemein

Das KTK enthält keine eigenen Vorschriften über die Schadensberechnung, sondern verweist in Art. 90 KTK auf das Obligationenrecht. Anwendbar sind dessen Art. 42, 45 und 46 sowie die hierzu von Lehre und Rechtspraxis entwickelten Regeln. Dies gilt sowohl für Personenschaden als auch für Sachschaden¹³.

Für sie enthält Art. 46 OR ausdrückliche und abschliessende Bestimmungen über die zu ersetzenden Vermögenseinbussen im Falle der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung. So ist Schadenersatz durch Ersatz der Kosten, sowie durch Entschädigung für die Nachteile gänzlicher oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit, unter Berücksichtigung der Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens zu leisten.

2. Vorteilsausgleichung

Die Ermittlung des zu ersetzenden Schadens verlangt weiterhin, dass eventuelle Vorteile, die der Schadenersatzgläubiger aufgrund des zum Schadenersatz verpflichtenden Umstandes erlangt hat, auszugleichen sind¹⁴. Zu denken ist hier u.a. an Leistungen Dritter, an einen infolge der Körperverletzung entstandenen Unterhaltsanspruch oder an Ersparnis von Aufwendungen. Eine Anrechnung der Vorteile soll dabei dann erfolgen, wenn der entstandene Vorteil aquivalent und adäquat kausal auf den schadensbegründenden Umstand zurückzuführen ist¹⁵.

Was die Zahlungen der Krankenkassen, des Privatversicherers oder des öffentlichen Dienstherrn angeht, sind zwei Fälle zu unterscheiden. Wenn die Kosten vom Sozialversicherungsträger oder einer privaten

¹³ Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, B. II/2, Zurich 1989, s. 249.

¹⁴ S. Dazu im allgemein Akünel, Haksız Fiilden Doğan Zararlarda Denkleştirme Sorunu, İstanbul 1977, S. 3; Tandoğan, Mesuliyet, Ankara 1961, S. 267.

¹⁵ Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 1988, S. 587.

Krankenkasse getragen werden, findet ein Forderungsübergang statt, d.h. die Krankenkasse selbst kann dann z.B. die Heilungskosten vom Schädiger (oder vom Haftpflichtversicherer) ersetzt verlangen¹⁶. In diesem Fall kann sich der Geschädigte nur für den Schaden an den Schädiger wenden, die von den oben genannten Haftpflichtigen nicht getragen oder ersetzt wurden. Wenn dagegen eine private Versicherung, wie z.B. eine private Unfallversicherung, dem geschädigten Versicherungsnehmer im Versicherungsfall eine Kapitalleistung und/oder eine Unfallrente zahlt und wegen dieser Zahlung ihr kein Regressanspruch gegen den Schädiger oder den Haftpflichtversicherer zusteht, sind dann diese Zahlungen auf den Schaden nicht anzurechnen. Bei diesen Versicherungen geht es um eine Anhäufung von Ansprüchen¹⁷.

3. Heilungskosten

Dazu gehören bei Körperverletzungen und Gesundheitsbeschädigungen die Geldaufwendungen, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich sind. Die versicherte Person hat in diesem Rahmen Anspruch auf eine zweckmässige Behandlung der Unfallfolgen, nämlich auf die ambulante Behandlung durch den Arzt, den Zahnarzt und den Chiropraktor sowie auf ärztliche Anordnung durch medizinisches Hilfspersonal, die vom Arzt verordneten Medikamente und Untersuchungen, die Behandlung, Verpflegung und Unterkunft in der allgemeinen Abteilung eines Spitals, die ärztlich verordneten Nach- und Badekuren, Mittel und Gegenstände, die der Heilung dienen¹⁸.

4. Ersatz für Aufhebung oder Minderung der Arbeitsfähigkeit

Art. 46 OR gewährt dem Verletzten einen Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz der Vermögensnachteile, die ihm dadurch entstehen, dass infolge der Verletzung seine Arbeitsfähigkeit gänzlich oder teilweise

¹⁶ Tunçomağ, Türk Borçlar Hukuku I Genel Hükümler, İstanbul 1976, S. 464-465.

¹⁷ Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 705.

¹⁸ Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 712.

aufgehoben wird. Zu diesen Vermögensnachteilen gehört vor allem der infolge der unfallbedingten Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit entgangene Verdienst oder Gewinn.

Bei der Berechnung des Verdienstaufschusses ist zu ermitteln, welchen Verdienst er nach dem mutmasslichen Verlauf der Dinge gehabt hätte, wenn sich der Unfall nicht ereignet hätte. Wird ein Arbeitnehmer durch einen Verkehrsunfall in seiner Gesundheit geschädigt und hierdurch für eine gewisse Zeit arbeitsunfähig, steht ihm grundsätzlich gegen den Schädiger ein Anspruch auf Ersatz des Nettoverdienstaufschusses zu¹⁹. Die Berechnung erfolgt über die sog. modifizierte Nettolohntheorie. Danach sind von dem monatlichen Bruttoeinkommen des Verletzten die Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, die Steuern und etwaige Einsparungen abzuziehen. Dazu kommt jedoch die Verdienststeigerungen, die sich insbesondere allgemeinen Einkommensentwicklung (wie z.B. Tarifierhöhungen), aber auch aus dem beruflichen Fortkommen des Geschädigten ergeben können²⁰. Verliert ausserdem der Geschädigte infolge der unfallbedingten Einbusse seiner Arbeitsfähigkeit den Anspruch auf eine ihm sonst zustehende Lohnzusatzleistungen, so ist ihm auch dieser Ausfall zu ersetzen.

Ob die Arbeitsfähigkeit des Geschädigten infolge der Körperverletzung gänzlich oder teilweise aufgehoben wird, bestimmt sich nach dem verletzten Organ oder Körperteil, nach der Schwere der Verletzung und nach dessen Beruf. Falls ein Arbeitnehmer verletzt wird, richtet sich der Grad der Arbeitsunfähigkeit nach der "Gesundheitsverfahren Verordnung", die auf dem Gesetz für Sozialversicherungen basiert²¹. Im Hinblick auf die Dauer der Arbeitsfähigkeit sowie des Lebens des Geschädigten im Regelfall, gibt es in der türkischen Rechtspraxis kein allgemeines Tabellenwerk. Das Gesetz für Sozialversicherungen verweist hierzu auf die französische PMF-Tabelle. Der Kassationshof hat bei der konkreten Feststellung des Aufschusses das 60-65. Lebensjahr als Altersgrenze für milderen Arbeiten ge-

¹⁹ Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 715.

²⁰ Tandoğan, Mesuliyet, Ankara 1961, s. 289.

²¹ Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 714.

setzt, bei schweren Arbeiten das 50. Lebensjahr²². Zieht man von diesem Lebensjahr das Alter des Geschädigten am Tag des Unfalls ab, kommt man zu dem eventuellen Arbeitsdauer des Geschädigten in Jahren.

5. Exkurs: Haushaltsführungsschaden

Im deutschen und schweizerischen Rechtspraxis wird allgemein anerkannt, dass der Geschädigte im Falle einer Körperverletzung den Haushaltsführungsschaden verlangen kann. Das heisst, wenn ein Geschädigter durch Verletzungen aus einem unschuldig erlittenen Unfall nicht in der Lage ist, zeitweise oder dauernd seinen Haushalt zu führen oder die von ihm vor dem Unfall übernommenen Haushaltstätigkeiten zu erbringen, so steht ihm ein separater Schadensersatzanspruch zu (sogenannter Haushaltsführungsschaden)²³. Dieser Anspruch besteht unabhängig davon, wie sich der Verletzte über die Schwierigkeiten seinen Haushalt zu führen hinweghilft.

Nach den herkömmlichen Lehrbüchern des türkischen Schuldrechts zählt der Haushaltsführungsschaden nicht zu dem nach Art. 46 OR zu ersetzenden Schaden. Demgemäss ist dem türkischen Haftungsrecht grundsätzlich ein Haushaltsführungsschadensanspruch fremd. Das heisst wohl aber nicht, dass der Ersatz für diesen Schaden nach Art. 46 OR gar nicht gefordert werden kann. Dafür können zwei verschiedenen Anspruchsgrundlagen in Frage kommen. Zum einen kann der Haushaltsführungsschaden Erwerbsschaden, also Verdienstausfall sein; zum anderen kann er zu den verletzungsbedingten Kosten gehören.

Wie oben dargestellt wurde, geht es bei dem Verdienstausfall um den Verdienst, den man nicht mehr erzielen kann, weil man seine Arbeitskraft nicht mehr einsetzen kann. Die im Haushalt verrichteten Tätigkeiten sind aber auch Arbeit. Kann der Verletzte diese Arbeit nicht mehr verrichten, dann bekommt er dafür ebenfalls Verdienstausfall, auch wenn er bislang dafür kein Lohn oder kein Gehalt bekommen hat. Wenn

²² YHGK, 24.03.1976, 1974/9-660 E., 1976/1157 K. (YKD 1977/5, 607)

²³ Dazu s. beispielsweise Schulz-Borck/Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, Karlsruhe 2009.

also z.B. eine Hausfrau oder ein Hausmann nicht mehr arbeiten kann und gepflegt werden muss, so bekommt der Hausmann oder die Hausfrau den fiktiven Verdienst ersetzt. Dies gilt auch für eine alleinlebende Person, die dann die ganze Hausarbeit selbst erbringen soll. Der BGH hat insofern per Urteil vom 03.02.2009 (VI ZR 183/08) entschieden, dass auch einer allein stehenden Person mit eigenem Haushalt ein Anspruch auf Ersatz des unfallbedingten Haushaltsführungsschadens zusteht.

Der türkische Kassationshof hat auch in einigen Entscheidungen anerkannt, dass der Verletzte infolge der Verletzungen mehr Kraft für Hausarbeiten einsetzen muss und dies als Verdienstausfall ersetzt werden soll²⁴. Der Kassationshof bejahte den Anspruch auf Ersatz von Haushaltsführungsschaden nach Art. 46/1 in der Entscheidung vom 18. Januar 1979²⁵ mit der folgenden Begründung:

“Im Rahmen der Beurteilung über den Ersatz von Verdienstausfalls, muss durch Sachverständige festgelegt werden, wieviel Gehalt der Kläger bezahlen könnte, falls er entsprend seiner sozialen Situation, dem für ihn bestimmten Teil der Hausarbeit und der Zahl der Familienangehörigen eine Haushaltshilfe eingestellt hätte.”

Auf derselben Linie liegt auch die Entscheidung des Kassationsgerichts vom 20. Oktober 1975²⁶:

“Es ist anzunehmen, dass dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zusteht, den der Kläger dadurch erlitten hat, dass er infolge der Minderung seiner Arbeitsfähigkeit mehr Kraft für die Haushaltsführung einsetzen muss.”

Der Haushaltsführungsschaden können auch im Rahmen der verletzungsbedingten Kosten i.S.d. Art. 46/1 OR ersetzt werden. Hier geht es um vermehrte Bedürfnisse, die der Vertletzte infolge der Verletzung zu tragen hat. Der Schädiger muss das fiktive Gehalt einer Haushaltshilfe

²⁴ Y. 4.HD, 13.10.2005, 2004/14559 E., 2005/10881 K. (Kazancı İctihat Bankası); Y. 11. HD, 21.03.2005, 2004/6063 E., 2005/2500 K. (Kazancı İctihat Bankası).

²⁵ Y. 11. HD, 18.01.1979, 1978/5550 E, 1979/93 K (Karahasan, S. 1182).

²⁶ Y. 15. HD, 20.10.1975, 3787/4103 (Karahasan, S. 1183)

bezahlen, wenn auch die Angehörigen den Verletzten im Haushalt mitversorgen. Hat man insbesondere schwere Verletzungen erlitten, die eine vorübergehende oder dauernde Behinderung zur Folge haben, dann darf man die Höhe der ersatzkraftkosten danach rechnen, welche Zeit eine Ersatzkraft eingestellt werden müsste und welchen Wert eine solche Ersatzkraft kosten würde und wie lange der Verletzte im Haushalt arbeiten könnte²⁷. Der Kassationshof bejaht im Falle der Körperverletzung den Anspruch auf Haushaltsführungsschadenersatz mit der Begründung, dass die Mehrbelastung und der Mehraufwand des Geschädigten bei der Haushaltsführung seine Arbeits- und Lebenszeit und Lebensqualität vermindern würde²⁸.

6. Berechnung des Schadenersatzes

Die in Art. 90 KTK enthaltene Verweisung auf die Grundsätze der Haftung für unerlaubte Handlungen gilt auch für die Schadenersatzberechnung. Dieser Rückgriff auf allgemeine Überlegungen gilt insbesondere für die Berücksichtigung des zusätzlichen Verschuldens des haftpflichtigen Halters. Der Halter haftet als Kausalhaftpflichtiger schon ohne Verschulden für den ganzen Schaden. Belastet ihn zusätzlich ein Verschulden, so sollte dies seine Stellung verschlechtern, weil er jetzt für zwei Anknüpfungspunkte der Haftung einzustehen hat: den Betrieb, der die Kausalhaftung nach sich zieht (Art. 85/1 KTK) und das Verschulden²⁹. Indes kann man nicht für mehr als den ganzen Schaden haften und deshalb scheint das Verschulden zunächst ohne Wirkung zu bleiben. Wenn jedoch ein Grund zur Schadenersatzreduktion besteht, dann aktualisiert sich das Verschulden.

Haftet der Halter nach Art. 41 OR, weil etwa der Geschädigte aus Gefälligkeit unentgeltlich mitgeführt wurde (Art. 87/1 KTK), steht dann das Verschulden des Halters als Haftungsvoraussetzung da. Das heisst,

²⁷ Y. 4. HD, 13.10.2005, 2004/14559 E., 2005/10881 K. (Kazancı İctihat Bankası); Y. 4. HD, 06.10.2002, 2002/6091 E., 2002/10957 (Kazancı İctihat Bankası).

²⁸ Y. 11. HD, 09.04.1984, 84/1770 E., 84/2007 K. (Kazancı İctihat Bankası); Y. 4. HD, 28.12.1998, 7858/10906 (Kazancı İctihat Bankası).

²⁹ Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II/2, Zürich 1989, S. 250.

der Halter haftet wenn und soweit ihm ein Verschulden zur Last zu legen ist. Gemäss Art. 43/1 OR entscheidet der Richter über die Grösse des Ersatzes nach seinem freien Willen, wobei er sowohl die Umstände des Einzelfalls als auch die Grösse des Verschuldens berücksichtigen soll.

Eine der Reduktionsgründe bei der Haftung des Halters nach Art. 41 OR ist dass, der Verletzte aus Gefälligkeit unentgeltlich mitgeführt wurde. Diesen Reduktionsgrund enthält das OR nicht ausdrücklich; seine Berücksichtigung im Rahmen der Schadenersatzbemessung ist auf Art. 43/1 OR zu stützen. Es ist ihm anheimgestellt, die unentgeltliche Gefälligkeit als "Umstand" im Sinne von Art. 43/1 OR zu betrachten oder nicht. Normalerweise wird aber ein Abzug geboten sein, sofern eine Gefälligkeitsfahrt i.S.d. Art. 87/1 KTK vorliegt³⁰

IV. Genugtuung

1. Haftung des Halters

Im Hinblick auf die wegen einer Körperverletzung geschuldete Genugtuung verweist Art. 90 KTK auf die Bestimmungen des OR über die Haftung für die unerlaubte Handlungen, des Näheren Art. 47.

"Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen."

Der Geschädigte kann auch dann Genugtuung beanspruchen, wenn den Halter kein Verschulden trifft, sondern dieser lediglich aus der Gefährdungshaftung heraus zur Leistung des Schadensersatzes verpflichtet ist³¹. Richtet sich jedoch die Haftung des Halters nach Art. 41 ff. OR, weil etwa der Geschädigte aus Gefälligkeit unentgeltlich mitgeführt wurde (Art. 87/1 KTK), ist ein Verschulden auf seiten des Halters vor-

³⁰ Y. 4.HD, 16.02.2006, 2090/1208 (YKD 2007/12, 2240); Y. 4. HD, 31.05.2006, 8266/6434 (YKD 2006/10, 1590)

³¹ Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 755.

ausgesetzt³². Das Verschulden muss für den Unfall kausal sein. Geht der Unfall auf eine Gefälligkeitfahrt zurück, so kann dieser Umstand bei der Zusprechung der Genugtuung berücksichtigt werden³³.

Als ungefähre, jedoch nicht verbindliche Richtschnur für die Schmerzensgeldhöhe werden regelmäßig vorhandene Gerichtsentscheidungen mit ähnlichen Sachverhalten und Verletzungsbildern herangezogen. Die Vergleichbarkeit einzelner Sachverhalte ist jedoch schwierig, denn jeder Einzelfall weist eine Vielzahl individueller Besonderheiten auf.

2. Haftung des Versicherers

Von der Haftpflicht der Versicherung ist gemäss Art. 92/lit. f ausgenommen der Anspruch auf Genugtuung. Damit wird die Stellung des Versicherers erleichtert; ihn belastet dann kein Genugtuungsanspruch. Der geschädigte Fahrgast kann daher für seinen immateriellen Schaden nur an den (die) Halter selbst wenden.

V. Der Regress

Neben dem Halter, der für einen Unfall haftbar ist, können verschiedene andere Personen dem Geschädigten ersatzpflichtig werden, sofern sie zu dem Unfall in einer Art beigetragen haben. Nach einem aus Art. 51 OR abgeleiteten Fundamentalprinzip des Haftpflichtrechts haftet eine Mehrheit von Ersatzpflichtigen *solidarisch*. Das KTK hält diesen Grundsatz in Art. 88/1 KTK fest:

“Sind bei einem Unfall, an dem ein Motorfahrzeug beteiligt ist, mehrere für den Schaden eines Dritten ersatzpflichtig, so haften sie solidarisch.”

Der geschädigte Fahrgast kann daher sowohl den (oder die) Halter wie die übrigen Haftpflichtigen nebeneinander auf den ganzen von allen geschuldeten Schadenersatzbetrag belangen; statt dessen mag er auch einzelne von ihnen oder jeden für sich, einklagen. Jeder Haftpflichtige

³² Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 755.

³³ Oftinger/Stark, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Bd. II/2, Zürich 1989, S. 275.

wird aufgrund derjenige Norm eingeklagt, der er persönlich untersteht; Art. 85 KTK, Art. 41 OR usw.

Art. 88/2 KTK enthält eine nähere Ordnung des Regresses unter Motorfahrzeughaltern:

“Auf die beteiligten Haftpflichtigen wird der Schaden unter Würdigung aller Umstände verteilt. Mehrere Motorfahrzeughalter tragen den Schaden nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens, wenn nicht besondere Umstände, namentlich die Betriebsgefahren, eine andere Verteilung rechtfertigen.”

Nach Festsetzung der Quoten, die auf die beteiligten Verschulden entfallen, wird der auf die Betriebsgefahren entfallende Anteil nach deren Grösse unterteilt. Wenn nur einen Halter ein Verschulden trifft und die Betriebsgefahren gleich gross sind, hat dieser Halter für sein Verschulden einzustehen³⁴. Gegebenfalls ist der eine Halter statt nach Art. 85 KTK der Gefährdungshaftung, gemäss 87/1 KTK der Verschuldenshaftung unterworfen. Bei einer solchen Kombination kommt Art. 51 OR zur Anwendung, wonach die Halter den Schaden nach Massgabe des von ihnen zu vertretenden Verschuldens tragen.

Statt dass der Geschädigte seine Forderung gegenüber dem Halter als dem nach Art. 85 ff. Haftpflichtigen geltend macht, kann er sich gegen den Versicherer richten. Gemäss Art. 97 KTK:

“Der Geschädigte kann im Rahmen der vertraglichen Versicherungsdekung unmittelbar den Versicherer in Anspruch nehmen oder ihn einklagen.”

Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich des unmittelbaren Forderungsrechts gemäss Art 91/1 KTK auf die Haftung des Halters nach Art. 85 ff. KTK eingeschränkt wird. Das heisst, die direkte Klage ist nicht gegeben, wenn die auf Art. 41 OR gestützte Haftpflicht des Halters geltend gemacht wird. Denn die letztere Haftpflicht wird durch die obligatorische Versicherung nicht gedeckt (Art. 91/1).

³⁴ Eren, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, İstanbul 2006, S. 684 ff.

Literaturverzeichnis

Eren, Fikret, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 9. Bası, Beta, İstanbul 2006.

Hatemi, Hüseyin, Akit Dışı Sorumluluk Hukuku, İstanbul 1994.

İyimaya, Ahmet, **Hatır Taşımacılığı**, Yargıtay Dergisi, Özel Sayı, 1989, C. 15, S. 1-4, s. 750.

Karahasan, Mustafa R., *Türk Borçlar Hukuku Genel Hükümler Öğreti Yargıtay Kararları İlgili Mevzuat C. 1*, İstanbul 2003.

Nomer, Haluk Nami, 2918 Sayılı Karayolları Trafik Kanununa Göre Motorlu Araç İşletenin Hukuki Sorumluluğu, İstanbul Barosu Dergisi, Cilt 66 Sayı 1-2-3, İstanbul 1992.

Oftinger, Karl/Stark, Emil W., Schweizerisches Haftpflichtrecht, Zweiter Teilband, Gefährdungshaftungen: Motorfahrzeughaftpflicht und Motorfahrzeugpflichtversicherung, Zürich 1989.

Oğuzman, Kemal/Öz, Turgut, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, Vedat Kitabevi, İstanbul 2009.

Schulz-Borck/Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, Karlsruhe 2009.

Tandoğan, Haluk, Türk Mesuliyet Hukuku, Ankara 1961.

Tekinay/Akman/Burcuoğlu/Altop, Borçlar Hukuku Genel Hükümler, 7. Bası, İstanbul 1993.

Tunçomağ, Türk Borçlar Hukuku I Genel Hükümler, İstanbul 1976.